

Besuchskonzept

nach §4 CoronaSchVO vom 17. August 2021

in der ab dem 10. November 2021 gültigen Fassung

Liebe Besucherinnen und Besucher,

um eine Ausbreitung des Corona-Virus auch weiterhin einzudämmen, bitten wir Sie, auf Besuche wenn immer möglich zu verzichten. So schützen Sie Ihre Angehörigen, unsere Mitarbeiter und sich selbst.

Sollten Sie sich dennoch für einen Besuch entscheiden, ist dies entsprechend den Vorgaben des Landes nur eingeschränkt und unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln gestattet.

Besucher mit Krankheitssymptomen wie Fieber, Halsschmerzen, Husten oder anderen Anzeichen einer Erkältung, Durchfall oder Geschmacks- und Geruchsverlust ist der Zutritt nicht gestattet. Im Zweifel wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Einlasskontrolle.

Besucherregelung

- **1 Besuch pro Patient für 1 Stunde am Tag**
- **strikte Einhaltung der Hygieneregeln (AHA-Regel)**
- **Zugang nur für geimpfte, genesene, getestete Besucher (3-G-Regel)**
- **Nachweis einer Immunisierung oder Testung bei Zutritt**
- **Überprüfung der Identität**
- **Einschränkung der allgemeinen Besuchszeiten**

Als Nachweis gilt die Bescheinigung der Testung (kein Selbsttest), das Testergebnis oder der Impfausweis in Kombination mit einem Identifikationsnachweis.

Das negative Testergebnis darf höchstens 24 Stunden zurückliegenden.

Bei der Geburt, Begleitung Sterbender, Besuchen von Kindern und Jugendlichen, Schwerstkranken, stark dementiell Erkrankten und Patienten mit Behinderungen sowie rechtlichen und seelsorgerischen Betreuungen können wir Abweichungen von der zeitlichen Begrenzung vereinbaren.

Bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf, um die Ausnahmefälle abzustimmen.

